

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

| | |
|--|-----|
| 1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN | |
| Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratswahlgesetz) | 122 |
| Personalsicherungsprogramm | 127 |
| hier: Besetzungs- und Ausschreibungs-Ordnung und Konzeption zum Aufbau einer Stellenbörse | 127 |
| Anlage 1: Verwaltungsanordnung über die Besetzung und Ausschreibung von Stellen der in privat- und öffentlich-rechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Besetzungs- und Ausschreibungs-Ordnung) | 127 |
| Anlage 2: Konzeption zum Aufbau einer Stellenbörse für den Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und ihrer Teilkirchen | 128 |
| Anlage 3: Beschlussdrucksache 3b/1 der X. Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 16. bis 18. Februar 2006 | 130 |
| Anlage 4: Beschlussdrucksache 3/2 der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 23. bis 25. März 2006 | 130 |
| Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung (DB RKV) | 130 |
| 2. PERSONALNACHRICHTEN | 134 |
| 3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN | 134 |
| Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland | 135 |
| Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen | 135 |
| Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen | 135 |
| Sonstige Stellen | 138 |
| 4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN | |
| Nachberufung der Mitglieder des Kirchengengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG-Ausführungsgesetz EKM | 139 |

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

| | |
|---------------------------------------|-----|
| 1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN | 139 |
| 2. PERSONALNACHRICHTEN | 139 |
| 3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN | |
| Bekanntgabe neuer Kirchensiegel | 140 |

C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

| | |
|---------------------------------------|-----|
| 1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN | 140 |
| 2. PERSONALNACHRICHTEN | 140 |
| 3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN | 140 |

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratswahlgesetz)

Vom 1. April 2006

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

§ 1

Grundsatz

- (1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Gemeindekirchenrat.
- (2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband bzw. Kirchspiel verbunden sind, wird nach Maßgabe des Rechts der Teilkirchen ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören an:
 - a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
 - b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.

- (2) Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der Ehepartner dem Gemeindekirchenrat an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Gemeindekirchenrat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wer von beiden dem Gemeindekirchenrat als Mitglied angehören soll.
- (3) Pfarrer mit landes- bzw. provinzialkirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.
- (4) Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin/Pastorin, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.
- (5) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn dem Gemeindekirchenrat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.

§ 3

Ehrenamt

(6) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindekirchenrat zu wählen ist, und der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste oder ihrer Berufung zugestimmt hat.

(1) Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindekirchenrat ist ehrenamtlich.

(2) Bewährten Gemeindekirchenratsmitgliedern kann durch den Gemeindekirchenrat nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindekirchenrat eine Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verliehen werden.

§ 4

Zahl der Kirchenältesten

(1) Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier.

(2) In der Regel sollen in Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen mit

| | | | |
|-------------|------------------|----|----------------|
| 500 | Gemeindegliedern | 4 | Kirchenälteste |
| 1 000 | Gemeindegliedern | 6 | Kirchenälteste |
| 3 000 | Gemeindegliedern | 8 | Kirchenälteste |
| 5 000 | Gemeindegliedern | 10 | Kirchenälteste |
| 10 000 | Gemeindegliedern | 12 | Kirchenälteste |
| über 10 000 | Gemeindegliedern | 14 | Kirchenälteste |

gewählt werden. Bei der Zusammensetzung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates ist darauf zu achten, dass darin jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels und jeder Stimmbezirk vertreten ist.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten dem Richtwert nach Absatz 2 Satz 1 angepasst wird. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes des Kreiskirchenamtes.

(4) Abweichende Regelungen trifft der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindekirchenrates und nach Anhörung des Superintendenten. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Besteht ein grobes Missverhältnis zwischen den örtlichen Verhältnissen und der bisherigen Kirchenältestenzahl, so kann der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Gemeindekirchenrates und des Superintendenten die Zahl der zu wählenden Mitglieder neu festlegen.

(6) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel des Gemeindekirchenrates nicht Pfarrer sind. Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer darf dabei nicht mehr als die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten betragen.

(7) Die Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels und größere Kirchengemeinden, die in Sprengel oder Seelsorgebezirke aufgeteilt sind oder aus mehreren Orten oder Ortsteilen bestehen, bilden einzelne Stimmbezirke.

§ 5
Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kann in besonders begründeten Fällen nach Genehmigung durch den Vorstand der Kreissynode eine Wahlhandlung auch in einer Wahlversammlung durchgeführt werden. § 17 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleibt unberührt.

§ 6
Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.
- (2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder die Heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.

§ 7
Wählbarkeit

In den Gemeindegliedern kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde mindestens sechs Monate angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34 entzogen worden ist.

**II. Abschnitt:
Vorbereitung der Wahl zum Gemeindegliederrat**

§ 8
Wahlzeitraum

- (1) Die Wahl erfolgt jeweils für sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl der Kirchenältesten durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

§ 9
Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung der Wahl ist der Gemeindegliederrat zuständig.
- (2) Die Beaufsichtigung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes. Er berät die Kirchengemeinden und erteilt im Rahmen dieses Gesetzes und ergangener Anordnungen des Kirchenamtes notwendige Anweisungen.

§ 10
Wahlvorbereitung

- (1) In dem vom Kirchenamt festgelegten Zeitraum ist die Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigung und auf andere ortsübliche Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und Stellvertreter ist gemäß § 4 durch den Gemeindegliederrat festzulegen, wobei für jeden Stimmbezirk eine gesonderte Feststellung erfolgt. In jedem Stimmbezirk wird nur die für den Stimmbezirk festgesetzte Anzahl der Kirchenältesten gewählt.
- (3) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist bei jedem Kandidaten der Stimmbezirk zu vermerken; darüber hinaus ist auf dem Wahlvorschlag zu kennzeichnen, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Stimmbezirken zu wählen sind. Diese Kennzeichnung ist auch auf den Stimmzetteln anzubringen.

§ 11
Abschluss der Wahlvorbereitung

Über den Abschluss der gemäß § 10 durchgeführten Wahlvorbereitung berichtet der Gemeindegliederrat dem Kirchlichen Verwaltungsamt bzw. Kreiskirchenamt.

§ 12
Kosten

Die jeweilige Kirchengemeinde trägt alle im Zusammenhang mit der Wahl bei ihr entstehenden Kosten.

§ 13
Wählerliste

- (1) Innerhalb des vom Kirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegliederrat mit Hilfe des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst sind.
- (2) Die Wählerliste ist in einem dafür geeigneten Raum auszulegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsichtnahme durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.
- (3) Nach Ablauf der festgelegten Auslegungszeit beschließt der Gemeindegliederrat die Wählerliste. Dennoch kann eine Aufnahme in die Wählerliste bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Satz 2 ist keine Beschwerde zulässig.

§ 14
Prüfung der Wählerliste

- (1) Vor Auslegung der Wählerliste hat der Gemeindegliederrat die Wahlberechtigung nach § 6 zu prüfen.
- (2) Versagt der Gemeindegliederrat das Wahlrecht, teilt er dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

§ 15

Aufforderung zu Wahlvorschlägen

- (1) Innerhalb des vom Kirchenamt festgesetzten Zeitraumes fordert der Gemeindekirchenrat die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen.
- (2) Die Aufforderung ist in Gottesdiensten und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 16

Anforderung an Wahlvorschläge

- (1) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen eindeutig nach Name, Alter und Wohnanschrift bezeichnet und nach § 7 wählbar sein.
- (2) Für gegen Entgelt im kirchlichen Dienst beschäftigte Kandidaten ist gemäß § 2 Abs. 6 die Zustimmung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode einzuholen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.
- (4) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder dürfen den eigenen Wahlvorschlag nicht mitunterzeichnen.
- (5) Ein Gemeindeglied kann auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sein.
- (6) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder haben schriftlich zu erklären, dass sie bereit sind, das Kirchenältestenamts zu übernehmen und das Ältestengelöbnis abzulegen. Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags ist für die Vorlage der Erklärung verantwortlich.

§ 17

Vorschlagsrecht des Gemeindekirchenrates

- (1) Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, neben den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten selbst Kandidaten zu benennen.
- (2) Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein, so hat er eine eigene Vorschlagsliste aufzustellen.
- (3) Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband/Kirchspiel örtliche Beiräte (Sprengebeiräte), so sind diese zuvor zu hören.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen überprüft der Gemeindekirchenrat die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist sie zu verneinen, so teilt er dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.
- (2) Gleichzeitig ist unter Fristsetzung der Erstunterzeichner auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er das Recht hat, einen Ersatzkandidaten zu benennen.

§ 19

Aufstellen der Kandidatenliste und Bekanntgabe

- (1) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste.
- (2) Die Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (3) Bei einer Wahl in den Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbands/Kirchspiels sind getrennte Kandidatenlisten zu erstellen.

- (4) Gemäß des festgelegten Terminplanes ist die Kandidatenliste in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (5) Die Kandidaten haben sich vor der Wahl in geeigneter Weise öffentlich vorzustellen.

§ 20

Bekanntmachung der Wahlzeit

- (1) Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag und die Wahlzeit fest und teilt dies dem Kirchlichen Verwaltungsamt bzw. Kreiskirchenamt mit.
- (2) Wahltag und Wahlzeit sind ortsüblich bekannt zu machen und mindestens während eines zweiwöchigen Zeitraumes vor dem Wahltag in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen abzukündigen.
- (3) Die Wahlzeit beträgt mindestens drei Stunden.
- (4) Der Gemeindekirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

§ 21

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates

- (1) Gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode zu.
- (2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe und hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Abschnitt: Durchführung der Wahl

§ 22

Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlhandlung ist ein Wahlvorstand einzusetzen. In diesen kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.
- (2) Der Wahlvorstand soll aus vier, mindestens aber aus drei Mitgliedern bestehen.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 23

Wahlablauf

- (1) Die Wahl wird im Kirchengebäude oder in einem anderen geeigneten Raum vollzogen, indem die Wähler die von der Kirchengemeinde erstellten Stimmzettel in eine Wahlurne einlegen.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluss der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.
- (3) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.
- (4) Ein Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wäh-

len sind. Es dürfen maximal nur so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie zu wählen sind.

(5) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Gebrechliche dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(6) Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(7) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu schützen.

§ 24 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist möglich. Von ihr können Gemeindeglieder, die in der Wählerliste eingetragen sind, Gebrauch machen,
1. wenn sie sich in der Wahlzeit nicht in der Gemeinde aufhalten;
 2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- (2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindeglieder erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen spätestens am dritten Werktag vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat beantragt worden sein.
- (3) Der Briefwahlschein muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates unterzeichnet sein. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindegliederwahlberechtigter und in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (4) Das beantragende Gemeindeglieder erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Die Aushändigung kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.
- (5) Das Gemeindeglieder hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- (6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates und bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Die beim Gemeindegliederkirchenrat eingegangenen Wahlbriefe werden dem Wahlvorstand unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung übergeben.
- (7) Der Wahlvorstand hat den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 25 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich.
- (2) Vom Wahlvorstand werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt. Ergibt sich dabei eine Differenz, ist dies in einer Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern.
- (3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht amtlich erstellt erkennbar oder mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind bzw. keine angekreuzten Kandidaten enthalten.

(5) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl fest. Gewählt sind dabei diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Kandidieren Ehepartner, Verwandte gerader Linie oder Personen eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig, so ist unter Beachtung von § 2 Abs. 4 und 5 derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Entsprechend ist bei dem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 6 zu verfahren.

§ 26 Wahlniederschrift

- (1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (2) Die schriftlichen Wahlunterlagen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands/Kirchspiels müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

§ 27 Stellvertreter

- (1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie, soweit sie mindestens fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben, Stellvertreter im Gemeindegliederkirchenrat. Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.
- (2) Bei Verhinderung eines Mitglieds ersetzen die Stellvertreter das verhinderte Mitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Sie besitzen für diesen Fall das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Auf Beschluss des Gemeindegliederkirchenrates können die Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen oder bei der Behandlung einzelner Themen des Gemeindegliederkirchenrates teilnehmen.
- (4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds als Mitglieder in den Gemeindegliederkirchenrat ein.
- (5) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrates aus und steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegliederkirchenrates durch den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode ein weiteres wählbares Gemeindeglieder nachberufen werden.

§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat hat die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich umgehend über die Annahme der Wahl zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 29 Wahlanfechtung

- (1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntgabe von jedem wahlberechtigten Gemeindeglieder Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur

geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

(2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. Sie ist mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme des Gemeindegemeinderates dem Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode vorzulegen. Kann dieser der Beschwerde nicht abhelfen, reicht er die Unterlagen über das Kirchliche Verwaltungsamt bzw. Kreiskirchenamt an das Kirchenamt weiter. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Das Kirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.

IV. Abschnitt: Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates

§ 30 Einführung der Kirchenältesten

(1) Die Einführung der gewählten Kirchenältesten und ihrer Stellvertreter soll unmittelbar nach Ablauf der Beschwerdefrist am darauffolgenden Sonntag im Gottesdienst erfolgen. Bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeindegemeinderates führen der bisherige Vorsitzende und der bisherige Stellvertreter ihr Amt fort.

(2) Dabei sind die Kirchenältesten auf ihr Amt gemäß den Ordnungen der Teilkirche zu verpflichten.

§ 31 Wahl des Vorsitzes

(1) Der bisherige Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft den neugebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl ein.

(2) Der neugebildete Gemeindegemeinderat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem geschäftsführenden Pfarrer zu.

(4) Vorsitz und Stellvertretung im Gemeindegemeinderat regeln sich im Übrigen nach dem Recht der Teilkirchen.

§ 32 Veränderung im Vorsitz

Bei Veränderungen im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Gemeindegemeinderates, insbesondere bei Stellenwechsel des Pfarrers oder bei Änderung in der Geschäftsführung des Pfarramtes, ist gemäß § 31 zu verfahren.

§ 33 Hinzuberufung von Kirchenältesten

(1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Abs. 6 mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder bis

zu drei weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. Die Zahl darf jedoch ein Viertel der Gesamtzahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.

(2) Die Berufung bedarf der Bestätigung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode.

(3) Die Berufung kann auch für eine Zeit von weniger als sechs Jahre ausgesprochen werden. Sie gilt längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.

V. Abschnitt: Ausscheiden aus dem Gemeindegemeinderat

§ 34 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet in der Regel mit Ablauf der Wahlperiode oder Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.

(2) Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können von ihrem Amt zurücktreten, wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können, oder sie sich dazu aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen nicht mehr in der Lage sehen. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.

(3) Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Mitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Der Feststellung der Mitgliedschaftsbeendigung soll eine Ermahnung durch den Kreiskirchenrat bzw. den Vorstand der Kreissynode vorausgegangen sein. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegen die nach Absatz 3 getroffene Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Kirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.

(5) Wer gemäß Absatz 3 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Vertretungskörperschaften. Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.

(6) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 4 Abs. 2 bis 4 zu wählenden Kirchenältesten zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so verändert, dass den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 und 7 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat bzw. das Kirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl. Bis zur Neuwahl führt der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode die Geschäfte des Gemeindegemeinderates.

VI. Abschnitt: Gemeinsamer Gemeindegemeinderat in besonderen Fällen

§ 35 Voraussetzungen

(1) Hat sich die Bildung eines Gemeindegemeinderates mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten als nicht möglich erwiesen, weil keine oder weniger Gemeindeglieder, als es erforder-

derlich ist, zur Wahl vorgeschlagen worden sind, oder haben nicht genügend aufgestellte Kandidaten Stimmen erhalten, kann der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte

1. für jeweils eine Wahlperiode die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden oder
2. die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.

(2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist die Zahl der insgesamt zu wählenden Kirchenältesten festzulegen. Dem Gemeindekirchenrat müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Darüber hinaus ist zu bestimmen, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindekirchenrat entsandt werden sollen. Bereits gewählte Kirchenälteste gehören dem gemeinsamen Gemeindekirchenrat an. Die Wahl der übrigen Kirchenältesten erfolgt nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(3) Scheitert auch die Wiederholung der Wahl gemäß Absatz 1 Nr. 2, kann der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes den bisherigen Gemeindekirchenrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindekirchenrat bilden.

(4) Im Falle von Absatz 1 Nr. 2 und Abs. 3 verkürzt sich die Amtsperiode der Kirchenältesten entsprechend.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 37

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 38

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 mit Wirkung für die Neubildung der Gemeindekirchenräte in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Wahlgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Gemeindekirchenräte vom 13. November 1994 in der Fassung des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 19. Dezember 2000 (ABl. ELKTh 2001 S. 29) – mit Berichtigung vom 11. Juni 2001 (ABl. ELKTh S. 182),
2. §§ 1 bis 19 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61).

Halle, den 1. April 2006
(1411-01 / 0410-1)

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

Personalsicherungsprogramm

hier: Besetzungs- und Ausschreibungs-Ordnung und Konzeption zum Aufbau einer Stellenbörse

Die Umsetzung des Strukturanpassungskonzeptes im Kirchenamt und in den rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werken einerseits und die zu erwartende Neuausrichtung der Verwaltungsorganisation der mittleren Ebene im Zuge der föderationsbedingten Struktur- und Rechtsangleichung – unabhängig davon, wie diese im Einzelnen erfolgt – machen Begleitmaßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Umsetzung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erforderlich.

Die Teilkirchensynoden der Föderation haben im Rahmen eines Personalsicherungsprogramms Grundsätze zum Vollzug von Stellenbesetzungen verabschiedet, die am 1. April 2006 in Kraft getreten sind. Zu deren Umsetzung war das Kirchenamt gebeten, für den Bereich der Föderation und der Teilkirchen einen innerkirchlichen Stellenmarkt zu bilden und eine zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle im Kirchenamt einzurichten (s. Anlage).

Dem wird mit der Verwaltungsanordnung über die Besetzung und Ausschreibung von Planstellen der in privat- und öffentlich-rechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Besetzungs- und Ausschreibungs-Ordnung) sowie der darauf gegründeten Konzeption zum Aufbau einer Stellenbörse für den Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und ihrer Teilkirchen entsprochen, die nachfolgend bekannt gemacht werden.

Bis auf weiteres sind die aufgrund dieser Regelungen erforderlichen Meldungen wie folgt zu tätigen:

- für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen: Referat A 4 des Kirchenamtes der EKM, Dienststelle Eisenach,
- für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen: Referat A 4 des Kirchenamtes der EKM, Dienststelle Magdeburg.

Eisenach, den 5. April 2006
(7910-01/02)

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

Anlage 1:

Verwaltungsanordnung über die Besetzung und Ausschreibung von Stellen der in privat- und öffentlich-rechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Besetzungs- und Ausschreibungs-Ordnung)

Vom 4. April 2006

Aufgrund der Beschlüsse der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Februar 2006 und der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 25. Februar 2006 sowie von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt das Kollegium des

Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Besetzung und Ausschreibung von Stellen der in privat- und öffentlich-rechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen und Einrichtungen der Föderation, der Teilkirchen, ihrer Untergliederungen sowie der rechtlich unselbständigen kirchlichen Werke und Stiftungen. Ausgenommen sind die den Kirchenkreisen (Superintendenturen) zugeordneten Stellen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst sowie der Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen.

§ 2
Besetzung

Im Rahmen des Personalsicherungsprogramms für den Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen sind alle wiederzubesetzenden Stellen der zentralen Koordinierungs- und Beratungsstelle im Kirchenamt der Föderation zu melden.

§ 3
Vorrang von Bewerbern und Bewerberinnen
der verfassten Kirche

Bei der Wiederbesetzung von Stellen sind geeignete Bewerber und Bewerberinnen, die bereits bei Dienstgebern der verfassten Kirche beschäftigt sind, vorrangig zu berücksichtigen.

§ 4
Interne Ausschreibung

(1) Wieder zu besetzende Stellen sind im Geltungsbereich dieser Ordnung unter Beteiligung der zentralen Koordinierungs- und Beratungsstelle im Kirchenamt der Föderation auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen. Die Ausschreibung soll im Mitteilungsblatt »EKM intern« erfolgen.

(2) Die Ausschreibung von Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung ist erst dann zulässig, wenn alle Maßnahmen zur internen Besetzung - dazu gehört auch die zweimalige erfolglose Ausschreibung gemäß Absatz 1 - nicht zum Erfolg geführt haben.

§ 5
Externe Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung von Stellen gemäß § 4 Abs. 2 bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation.

(2) Lehnt ein Anstellungsträger die Wiederbesetzung einer Stelle mit einem Bewerber oder einer Bewerberin aus dem Geltungsbereich dieser Ordnung trotz fachlicher und persönlicher Eignung ab, darf diese erst nach einer Sperrzeit von sechs Monaten nach Freiwerden besetzt werden.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft und am 1. Januar 2016 außer Kraft.

Eisenach, den 4. April 2006
(7910-01)

Kollegium des Kirchenamtes
der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

Anlage 2:

**Konzeption zum Aufbau einer Stellenbörse
für den Bereich der Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation)
und ihrer Teilkirchen**

I. Zielstellung

Aufbau einer Stellenbörse für den Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen aufgrund der Verordnung über die Besetzung und Ausschreibung von Stellen der in privat- und öffentlich-rechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Besetzungs- und Ausschreibungs-Ordnung) vom 4. April 2006

Stellenbörse für den Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen

Ziel der Einrichtung einer Stellenbörse ist es, Stellensuchenden und von Stellenveränderungen Betroffenen im Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen für sie passende Stellenangebote zu unterbreiten und freiwerdende Stellen im Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen mit geeigneten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen qualifiziert zu besetzen.

- Notwendige Veränderungsprozesse einschließlich des in diesem Zusammenhang ggf. erforderlichen Stellenabbaus sollen so gestaltet werden, dass auf betriebsbedingte Kündigungen so weit wie möglich verzichtet werden kann.
- Dadurch bleibt der Föderation und ihren Teilkirchen internes Wissen und erprobte Loyalität erhalten, Einarbeitungszeiten werden verkürzt.
- Künftig muss jede freiwerdende und jede künftig wegfallende Stelle (lt. Stellenplan) nach bekannt werden so frühzeitig wie möglich, in der Regel spätestens nach drei Wochen, der Stellenbörse gemeldet werden (§ 2 Besetzungs- und Ausschreibungs-Ordnung).
- Die Stellenbörse nimmt ihre Tätigkeit ab 1. April 2006 auf.

II. Aufgaben

Die Stellenbörse hat in diesem Zusammenhang nachfolgend aufgeführte Funktionen.

- Priorität hat die rechtzeitige Vermittlung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Stellen aufgrund des Strukturpassungskonzeptes im Kirchenamt und in den recht-

lich unselbständigen Einrichtungen und Werken und der zu erwartenden Neuausrichtung der Verwaltungsorganisation der mittleren Ebene im Zuge der föderationsbedingten Struktur- und Rechtsangleichung ganz oder teilweise entfallen oder deren Aufgabenzuschnitt sich ändern wird, auf in Frage kommende geeignete Stellen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die frühzeitige Wahrnehmung der anstehenden Veränderungen, Beratung und die Vereinbarung entsprechender Personalentwicklungsmaßnahmen (Hospitation, Rotation, Fortbildung) von Bedeutung.

Ferner bedarf es der Information und Beratung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die aus anderen Gründen einen Stellenwechsel anstreben (einschließlich derjenigen, die aus einer Beurlaubung zurückkehren).

- Im Hintergrund der Arbeit der Stellenbörse muss das Instrumentarium einer strategischen Personalentwicklungsplanung stehen. Zu entwickeln sind die Profile der unterschiedlichen Stellen(-gruppen) und die Profile der unterschiedlichen Personen(-gruppen).

1. Beratungsfunktion

Es sollen die vom Stellenabbau oder von Strukturveränderungen betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Stellensuchenden und potentiellen Dienstgeber beraten werden.

- Beratung Stellensuchender und von Stellenabbau oder Stellenveränderungen betroffener Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hinblick auf die Profile und Anforderungen vorhandener Stellen und Möglichkeiten besonderer Förderung (bzgl. Personalentwicklung, Fortbildungsmöglichkeit und -bedarf etc.) mit dem Ziel, die Vermittlungschancen zu steigern. Insbesondere soll auf Personalentwicklungsmaßnahmen hingewirkt werden, wenn mehrmalige Bewerbungen keinen Erfolg erzielen.
- Beratung Stellensuchender und Dienstgeber über im Zusammenhang mit der Stellensuche und dem Abbau bzw. der Besetzung von Stellen bestehende rechtliche Maßgaben und evtl. finanzielle Konsequenzen (z. B. Information und Unterstützung hinsichtlich der Vorgaben der Ordnung zur sozialen Absicherung bzw. eines Sozialplanes betr. Arbeitsplatzsicherung durch Beschäftigungsmöglichkeiten bei anderen Arbeitgebern im regionalen Umfeld – Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Werke und Einrichtungen –, Verpflichtung der bisherigen Arbeitgeber zur Übernahme der Kosten für Fortbildung, Umschulung und Vergütungssicherung).
- Beratung von Dienstgebern, die Stellen besetzen möchten durch Unterstützung sowohl bei der Personalsuche, wie auch Beratung bei der Personalauswahl.

2. Vermittlungsfunktion

- **Versetzung/Umsetzung**
Vor einer Neueinstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen muss versucht werden, betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb der Föderation und ihrer Teilkirchen auf neue Stellen umzusetzen.

Nach Möglichkeit Vermittlung einer passenden Weiterbeschäftigung für vom Stellenabbau und von Stellenveränderungen betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen, ggf. Aufforderung zur Bewerbung auf bestimmte Stellen.

- **Vermittlung**
Gezielte Vermittlung zwischen anderweitig Stellensuchenden im Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen (z. B. dem Wunsch nach Veränderung oder unter besonderen Umständen aufgrund befristeter Beschäftigung) und möglichen Dienstgebern.

3. Informationsfunktion

- Gewinnung eines möglichst vollständigen, flächendeckenden Überblicks über den Stellenmarkt der Föderation und ihrer Teilkirchen (freierwerbende bzw. freie Stellen).

Mindestens diese Informationen sollen im Intranet abrufbar sein. Dafür soll eine Intranetplattform geschaffen werden, die die entsprechenden Funktionen bereithält (u. a. Stellenangebote einsehen, Stellenangebote abgeben, Stellengesuche eingeben).

- Herstellung eines Überblicks über die verschiedenen Einrichtungen der Föderation und ihrer Teilkirchen mit speziellem Personalbedarf, der Dienstgebern und Stellensuchenden zur Verfügung gestellt wird.
- Erfassung und Katalogisierung möglicher Arbeitsfelder und Berufsgruppen. Erarbeitung und Pflege der Stellen- sowie Personenprofile.

III. Kompetenzen

Die Stellenbörse hat ein Recht auf Auskunft über alle entscheidungsrelevanten Tatsachen gegenüber den potentiellen Dienstgebern (z. B. Stellenprofil) und den potentiellen Dienstnehmern (z. B. Qualifikationen). Sie hat ferner das Recht, den zuständigen Personen verbindliche Vorschläge für Maßnahmen zur Personalentwicklung zu machen

Die Stellenbörse unterbreitet der für die konkrete Stellenbesetzung zuständigen Stelle bis zu vier qualifizierte und begründete Vermittlungsvorschläge. Ist dies nicht möglich, erläutert sie im Einzelnen, weshalb im konkreten Fall eine Vermittlung nicht denkbar ist. Eine Ablehnung der Vorschläge der Stellenbörse ist qualifiziert sachlich zu begründen. Anderenfalls gilt das Stellenbesetzungsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Besetzungs- und Ausschreibungs-Ordnung.

IV. Organisatorische Zuordnung

Die Stellenbörse wird dem Referat Personal und Innere Verwaltung (A 4) als unabhängiger Arbeitsbereich organisatorisch zugeordnet.

In Bezug auf ihre Vermittlungsaufgaben unterliegt sie keiner direkten Weisungsbindung.

V. Ausstattung der landeskirchlichen Stellenbörse

Die Stellenbörse ist mit einer Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes (Verg.-Gr. IVa / III KAVO) ausgestattet.

VI. Analyse Stellenbörse

Für die Berichterstattung an das Kollegium des Kirchenamtes und die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erfolgt die jährliche Dokumentation und Auswertung folgender Daten:

- Zahl der gemeldeten und vermittelten Stellen getrennt nach den Bereichen Kirchenamt, rechtlich unselbständige Werke und Einrichtungen, rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen, Kirchenkreise,
- Zahl der gemeldeten und der vermittelten stellensuchenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der nicht vermittelten Stellensuchenden,
- Übersicht über die Zeitspannen zwischen Meldung der Stellensuche und Vermittlung einer Weiterbeschäftigungsmöglichkeit,
- Zahl der vorgeschlagenen bzw. durchgeführten Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für von Stellenveränderungen Betroffenen,
- Zahl der vorzeitigen Vermittlung neuer Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Stellen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entfallen sollen.

Anlage 3:

7. Tagung der X. Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 16. bis 18. Februar 2006

Beschlussdrucksache 3 b/1

Die Landessynode fasste auf Empfehlung der Föderationskirchenleitung am 18.02.2006 bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

Die Landessynode beschließt im Rahmen der Umsetzung des Strukturangepasstungskonzeptes für das Kirchenamt, die Einrichtungen und Werke sowie in Vorbereitung von Maßnahmen zur Neuausrichtung der Verwaltungsorganisation der mittleren Ebene folgende Grundsätze zum Vollzug von Stellenbesetzungen:

1. Die Landessynode bittet das Kirchenamt, für den Bereich der Föderation und der Teilkirchen einen innerkirchlichen Stellenmarkt zu bilden und eine zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle im Kirchenamt einzurichten.
2. Alle Rechtsträger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind verpflichtet, sich am innerkirchlichen Stellenmarkt zu beteiligen und alle wieder zu besetzenden innerkirchlichen Stellen an die zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle zu melden; ausgenommen sind davon Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst. Die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Werke werden gebeten, sich am innerkirchlichen Stellenmarkt zu beteiligen.
3. Die externe Ausschreibung von Stellen ist erst dann zulässig, wenn alle Maßnahmen zur internen Besetzung nicht zum Erfolg geführt haben. Sie bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.
4. Bei der Wiederbesetzung von Stellen sind geeignete Bewerber und Bewerberinnen, die bereits bei Dienstgebern der verfassten Kirche beschäftigt sind, vorrangig zu berücksichtigen.
5. Diese Grundsätze treten zum 1. April 2006 in Kraft.

Anlage 4:

5. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 23. bis 25. März 2006

Drucksache – Nr. 3/2

Synodenbeschluss:

Die Synode beschließt im Rahmen der Umsetzung des Strukturangepasstungskonzeptes für das Kirchenamt, die Einrichtungen und Werke sowie in Vorbereitung von Maßnahmen zur Neuausrichtung der Verwaltungsorganisation der mittleren Ebene folgende Grundsätze zum Vollzug von Stellenbesetzungen:

1. Die Synode bittet das Kirchenamt, für den Bereich der Föderation und der Teilkirchen einen innerkirchlichen Stellenmarkt zu bilden und eine zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle im Kirchenamt einzurichten.
2. Alle Rechtsträger der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind verpflichtet, sich am innerkirchlichen Stellenmarkt zu beteiligen und alle wieder zu besetzenden innerkirchlichen Stellen an die zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle zu melden; ausgenommen sind davon Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst. Die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Werke werden gebeten, sich am innerkirchlichen Stellenmarkt zu beteiligen.
3. Die externe Ausschreibung von Stellen ist erst dann zulässig, wenn alle Maßnahmen zur internen Besetzung nicht zum Erfolg geführt haben. Sie bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.
4. Bei der Wiederbesetzung von Stellen sind geeignete Bewerber und Bewerberinnen, die bereits bei Dienstgebern der verfassten Kirche beschäftigt sind, vorrangig zu berücksichtigen.
5. Die für das Personalsicherungsprogramm nötigen finanziellen Mittel sind in der Haushaltsplanung fortlaufend zu berücksichtigen.
6. Die Erarbeitung und Prüfung der arbeitsrechtlichen Instrumentarien (Befristung von Arbeitsverträgen, Altersteilzeit, Abfindungen, Sozialplan) und anderer geeigneter Maßnahmen soll bis zum 1. Juli 2006 erfolgen.
7. Diese Grundsätze treten zum 1. April 2006 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung (DB RKV)

Vom 4. April 2006

Aufgrund von § 7 der Reisekostenverordnung vom 10. September 2005 erlässt das Kollegium des Kirchenamtes folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Zu § 1: Geltungsbereich

Angeordnete Reisen von Bewerbern aus dem Bereich der EKM und anderer Gliedkirchen der EKD sind Dienstreisen. Bei Reisen sonstiger Bewerber, denen eine Erstattung der Auslagen zugesagt worden ist, sind die Bestimmungen der Reisekostenverordnung entsprechend anzuwenden.

2. Zu § 2: Anwendung des Bundesreisekostengesetzes

- 2.1 Begriffsbestimmungen (§ 2 BRKG)
 - 2.1.1 Dienstreisende sind die in § 1 Reisekostenverordnung genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen.
 - 2.1.2 Dienstreisen liegen auch vor, wenn ein Dienstgeschäft am Dienst- oder Wohnort zu erledigen ist.
 - 2.1.3 Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist in der Regel die Stelle, bei der regelmäßig oder überwiegend der Dienst versehen wird. Bei Abordnung ist Dienstort der neue Beschäftigungsort. Die Grenzen des Dienstortes werden durch die Grenzen der jeweiligen politischen Gemeinde bestimmt. Ein bestimmtes Gebiet oder ein Bezirk sind nicht Dienstort im Sinne der Reisekostenverordnung. Bei Mitarbeitenden der Kirchenkreise mit Aufgaben in den Gemeinden ist der Dienstort im Arbeitsvertrag oder der Dienstanzweisung festzulegen. In der Regel ist dies der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung befindet. Ist ein Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung nicht zu ermitteln, so ist der Dienstort nach pflichtgemäßen Ermessen auch unter Berücksichtigung von Fürsorgegesichtspunkten festzulegen.¹
Muss der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin regelmäßig – etwa an zwei oder drei Tagen in der Woche – in einem anderen Ort Dienst leisten, bestehen für ihn oder sie zwei Dienstorte. Die Reisen vom Ort des dienstlichen Wohnsitzes zur zweiten Dienststelle sind echte Dienstreisen.
 - 2.1.4 Wohnort ist jede politische Gemeinde, in der Dienstreisende einen Wohnsitz haben oder eine Wohnung besitzen. Ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort ist ein außerhalb des Wohnortes liegender Ort, an dem sich Dienstreisende aus persönlichen Gründen vorübergehend aufhalten (z. B. der Urlaubsort).
 - 2.1.5 Geschäftsort ist die politische Gemeinde, in der das Dienstgeschäft erledigt wird. Dienst-, Wohn- und Geschäftsort können ein und dieselbe politische Gemeinde sein.
 - 2.1.6 Wohnung ist diejenige Wohnung, von der aus sich Dienstreisende überwiegend in die Stelle begeben, in der sie Dienst zu leisten haben. Eine weitere Wohnung, insbesondere am Familienwohnsitz von Trennungsgeldempfängern, die nicht täglich an diesen zurückkehren, bleibt unberücksichtigt.
- 2.2 Genehmigung der Dienstreise, Sparsamkeitsgrundsatz (§§ 2 und 3 BRKG)
 - 2.2.1 Die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise ist von der zuständigen Stelle zu erteilen. Sie soll grundsätzlich rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise erfolgen. Eine Genehmigung oder Anordnung entfällt bei Behördenleitern, die keinen Vorgesetzten haben, bei Dezernenten, Visitatoren, Pröpsten und Kirchenleitungsmitgliedern.
Die Genehmigung zur Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aus triftigen oder erheblichen dienstlichen Gründen muss vor einer Dienstreise durch die festsetzende Stelle erfolgen. Die Feststellung kann auch bereits bei der Anordnung der Dienstreise bzw. im

Rahmen der Einladung zu einer dienstlichen Veranstaltung getroffen werden.²

- 2.2.2 Bei Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise ist neben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch die Fürsorgepflicht zu berücksichtigen. Dienstreisen dürfen nur stattfinden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise kostengünstiger erledigt werden kann. Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, wie Aufwendungen und Dauer der Dienstreise für das Dienstgeschäft notwendig waren.
- 2.2.3 Grundsätzlich sollen Dienstreisen nicht vor 6.00 Uhr angetreten und nach 24.00 Uhr beendet werden; ein Abweichen aus dienstlichen Gründen ist möglich. Allgemein arbeitsfreie Tage sollen als Reisetage vermieden werden.
- 2.3 Erstattung von Reisekosten
 - 2.3.1 Die Ausschlussfrist von einem halben Jahr (§ 3 Abs. 1 BRKG) beginnt mit dem Tage nach der Beendigung der Dienstreise. Der Antrag ist innerhalb der Ausschlussfrist bei der zuständigen Abrechnungsstelle einzureichen.
 - 2.3.2 Wenn die zu erwartenden Aufwendungen voraussichtlich 200,- EUR übersteigen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen ein angemessener Abschlag auf die zu die erwartende Reisekostenvergütung gewährt werden,
 - 2.3.3 Zu den Fahrtkosten gehören auch Auslagen für Zu- und Abgang zu den Beförderungsmitteln, dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich Fahrten zu und von der Unterkunft sowie für die Beförderung des mitgeführten notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.
 - 2.3.4 Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn der Kauf aus dienstlichen Gründen erfolgt und ihre Benutzung gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen wirtschaftlicher ist. Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen beschafften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich amortisiert hat; eine anteilige Erstattung erfolgt nicht. Bei Vorhandensein einer privat angeschafften BahnCard 100 erfolgt die Erstattung bei überwiegend dienstlicher Nutzung nach dem üblicherweise zu erstattendem Tarif bzw. in Höhe des Betrages, der bei Vorhandensein der BahnCard 50 aufzuwenden gewesen wäre bis zur Höhe der Kosten für die BahnCard.³
 - 2.3.5 Dienstreisende haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, soweit privat oder dienstlich beschaffte Netz- oder Zeitkarten, Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 145 SGB IX) nicht genutzt wurden. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung privat beschaffter Fahrausweise im Sinne von Satz 1 besteht nicht.
 - 2.3.6 Triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges liegen insbesondere vor, wenn
 - a) zum Geschäftsort oder zu mehreren Geschäftsorten keine regelmäßige oder nur eine solche Verkehrs-

¹ Eingefügt aufgrund einer Anfrage aus dem Ephorenkonvent Magdeburg: Die Formulierung stellt sicher, dass nicht etwa aus Kostenersparnisgründen der Ort als Dienstort gewählt werden kann, bei dem die geringsten Fahrkostenaufwendungen entstehen.

² Dienstreisen, bei denen bereits von vornherein feststeht, dass erhebliche dienstliche Gründe die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges rechtfertigen, können die Genehmigung bereits mit der Anordnung oder Einladung erteilen.
³ Da der Dienstgeber von der Nutzung privat angeschaffter Netzkarten oder der BahnCard bei überwiegend dienstlicher Nutzung erheblich profitiert, ist die Erstattung auf der Basis des geringsten Erstattungshöhe für die Einzelfahrten gerechtfertigt. Aus steuerlichen Gründen kann die Erstattung jedoch nur in Höhe der Gesamtkosten für den Erwerb der Netzkarte oder BahnCard 100 erfolgen.

verbindung besteht, deren Benutzung einen unangemessenen Zeitaufwand verursacht,

- b) wegen des zu erledigenden Dienstgeschäftes schweres (mehr als 15 kg), sperriges oder sonstiges Gepäck mitzuführen ist, das für den Transport in regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht geeignet ist,
- c) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist,
- d) die Bildung von Fahrgemeinschaften im dienstlichen Interesse liegt.

Die Nutzung vorhandener öffentlicher Verkehrsmittel gilt als nicht zumutbar im Sinne von Buchstabe c),

- wenn die Dienstreise (Hin- oder Rückfahrt) vor 6.00 Uhr und nach 21.00 Uhr angetreten werden müsste und die Dienstreise nach 24.00 Uhr enden würde,
- an Wochenenden und Feiertagen,
- wenn bei mindestens zweistündiger Fahrzeit (einschließlich Umsteigen) mit der Bahn kein IC oder ICE genutzt werden kann.

Triftige dienstliche Gründe können im Einzelfall oder für bestimmte Berechtigte für wiederkehrende Dienstgeschäfte allgemein anerkannt werden.

2.3.7 Triftige Gründe für die Anmietung eines Mietwagens (untere Mittelklasse – Golfklasse) liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäftes ein Kraftfahrzeug benutzt werden muss und ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht; die Anerkennung triftiger Gründe ist vor der Dienstreise einzuholen.

2.3.8 Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen vor, wenn außergewöhnliche Gründe die Nutzung notwendig sein lassen. Dies ist z. B. der Fall, wenn kein oder kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel (mehr) zur Verfügung steht. Handelt es sich nur um eine unverhältnismäßig kurze Wegstrecke (bis zu zwei Kilometer), für die dem Dienstreisenden kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel zur Verfügung steht, dann muss als weitere Voraussetzung erfüllt sein, dass es dem Dienstreisenden nicht möglich und nicht zumutbar ist, die Strecke zu Fuß zurückzulegen. Auch nicht selbst verschuldeter Zeitmangel, die Nutzung des Taxis durch mehrere Dienstreisende, größeres oder schweres Gepäck sowie Schwerbehinderung oder Krankheit können als triftiger Grund anerkannt werden.⁴ Ortskenntnis allein ist kein triftiger Grund (vgl. 4.4.3 BRKG VwV).

2.3.9 Erhebliche dienstliche Gründe für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges liegen vor, wenn

- keine Verkehrsverbindungen für öffentliche Verkehrsmittel bestehen,
- zur Erledigung des Dienstgeschäftes die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges notwendig ist, um den Sinn und Zweck des Dienstgeschäftes nicht zu gefährden,
- die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten. Dies gilt auch, wenn an einem Tag termingebundene Dienstgeschäfte am

Dienst- und am Geschäftsort zu erledigen sind und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel das termingerechte Erreichen des Geschäft- oder Dienstortes nicht ermöglichen würde.

- die Mitnahme von umfangreichen Arbeitsmitteln und Geräten (mindestens 25 kg) notwendig ist,
- eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen – aG – vorliegt,
- wenn durch die regelmäßige Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen auf die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Kauf oder Leasing) verzichtet werden kann oder die Erledigung der Dienstgeschäfte insgesamt wirtschaftlicher möglich ist und ein entsprechender Nachweis durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erbracht wurde.

Erhebliche dienstliche Gründe können im Einzelfall oder für bestimmte Berechtigte für wiederkehrende Dienstgeschäfte allgemein anerkannt werden (vgl. 5.2.1 BRKG VwV).

Sie werden für folgende Anlässe anerkannt:

- a) Dienstreisen im Kirchspiel aufgrund einer Tätigkeit in Gemeindepfarrstellen zur Erfüllung des dienstlichen Auftrages (vgl. § 3 Nr. 1 RKV),
- b) Notwendige Fahrten der Superintendenten und Superintendentinnen innerhalb ihres Kirchenkreises (vgl. § 3 Nr. 2 RKV),
- c) Dienstreisen der Vorstände der Kreiskirchenämter und der Leiter der Kirchlichen Verwaltungsämter in ihrem Aufsichts- oder Zuständigkeitsbereich (§ 3 Nr. 3 RKV),
- d) Dienstreisen der Visitatoren und Pröpste in ihrem Aufsichts- oder Zuständigkeitsbereich,
- e) Dienstreisen von Mitgliedern der von den Synoden, den Kirchenleitungen oder dem Kirchenamt eingesetzten Ausschüsse zu den Ausschusssitzungen,
- f) Dienstreisen von Schulbeauftragten zu den einzelnen Schulen zu Hospitationen, Gesprächen mit den Schulleitern u. ä.,
- g) Dienstreisen von Kirchenbaureferenten und Baupfleger im Kirchenkreis bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich.⁵

3. Zu § 3: Allgemeine Genehmigung

3.1 Dienstreisen können auch in anderen Fällen allgemein angeordnet oder genehmigt werden, insbesondere wenn wiederkehrende Dienstgeschäfte bestimmter Art an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk zu erledigen sind.

3.2 Das Diakonische Werk kann für seinen Bereich die Erteilung allgemeiner Genehmigungen abweichend regeln.

⁴ Die neue Formulierung enthält eine Klarstellung für die Auslegung der triftigen Gründe in Anlehnung an die Begründung zum BRKG. Ergänzend wurde die Zumutbarkeit für die Zurücklegung verhältnismäßig kurzer Wegstrecken zu Fuß aufgenommen, so, wie sie auch das Bundesrecht handhabt.

⁵ Die Möglichkeit der allgemeinen Genehmigung auch für die Nutzung des privaten PKW für bestimmte wiederkehrende Dienstreisen aus erheblichen dienstlichen Gründen besteht bereits nach Bundesreisekostenrecht. Sie wurde hier explizit zur Klarstellung aufgenommen. Darüber hinaus wurde zur Klarstellung auf Wunsch vieler Betroffener und Vorgesetzter die Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe für Dienstreisen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in bestimmten Dienstuposten aufgenommen. Ein solcher Katalog könnte auch in die bereits bestehende Richtlinie aufgenommen werden.

4. Zu § 4: Kostentragung

Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nicht, wenn diese von dritter Seite, insbesondere der einladenden Stelle, übernommen wurden.

Regelungen der Föderation und ihrer Teilkirchen, die einen Dritten zur Kostentragung verpflichten, bleiben unberührt (z. B. § 5 Ordnung für Pfarrkonvente RS ELKTh 141)

5. Zu § 5: Festlegung der Erstattungen

Unter Bezug auf § 5 Reisekostenverordnung werden die Erstattungen für Aufwendungen anlässlich Dienstreisen wie folgt festgelegt:

- 5.1 **Fahrkostenerstattung (Nr. 4 BRKGVwV)**
Der Dienstreisende hat einen Anspruch auf die Erstattung der notwendigerweise aufzuwendenden Fahrkosten, die ihm beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der 2. Klasse bei einer Dienstreise tatsächlich entstehen. Die höhere Klasse kann im Ausnahmefall nur dann erstattet werden, wenn dienstliche Gründe zur Inanspruchnahme zwingen.⁶
- 5.2 **Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Nr. 5 BRKGVwV)**
 - 5.2.1 Für Strecken, die Dienstreisende mit einem Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar bei Benutzung von

| | |
|---|-----------|
| – Kraftfahrzeugen | 0,14 EUR, |
| – zweirädrigen Kraftfahrzeugen | 0,07 EUR, |
| – Kraftfahrzeugen bei erheblichem dienstlichem Interesse | 0,30 EUR, |
| – Kraftfahrzeugen aus triftigen dienstlichen Gründen | 0,22 EUR, |
| – zweirädrigen Kraftfahrzeugen aus triftigen dienstlichen Gründen | 0,10 EUR |
| – anderen motorbetriebenen Fahrzeugen | 0,20 EUR, |
| – Fahrrädern | 0,05 EUR |

 je Kilometer zurückgelegter Strecke.
 - 5.2.2 Für aus dienstlichen Gründen mitgenommene Personen wird eine Mitnahmeentschädigung für jede mitgenommene Person je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 EUR gewährt.
- 5.3 **Tagegeld, Übernachtungsgeld (Nr. 6 u. 7 BRKGVwV)**
 - 5.3.1 Das Tagegeld beträgt für eine ein- oder mehrtägige Dienstreise für den ersten Tag bei Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 12,00 EUR, Das Tagegeld beträgt ab dem 2. Tag bei Abwesenheit

| | |
|--|------------|
| – von mindestens 8, aber weniger als 14 Stunden | 6,00 EUR, |
| – von mindestens 14, aber weniger als 24 Stunden | 12,00 EUR, |
| – ab 24 Stunden | 24,00 EUR. |

⁶ Die ergänzende Regelung stellt zum einen klar, dass nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden (nach BRKG werden bei Schwerbehinderung von 50 Prozent und mehr die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet) und zum anderen grundsätzlich nur die Kosten für die niedrigste Klasse erstattet werden. Ausnahmen sind nach wie vor denkbar, wenn ein Dienstgeschäft ohne die Nutzung einer höheren Klasse nicht durchführbar wäre (z. B. Ausbuchung der niedrigeren Klasse).

Bei der Erledigung von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort wird kein Tagegeld gewährt.

Bei Durchführung mehrerer Dienstreisen an einem Kalendertag werden die Reisezeiten zusammengerechnet.

Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:

- für das Frühstück um 20 v. H.,
- für das Mittagessen oder Abendessen um je 40 v. H., mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgeblichen Sachbezugswertes nach der Sachbezugsordnung.

Teiltagegelder dürfen durch Anrechnung nicht unter null Euro sinken.

Hinweis: Eine Versteuerung ist erforderlich, wenn kein Tagegeld zusteht, aber Mahlzeiten vom Arbeitgeber nicht im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Mahlzeiten sind dann mit dem jeweils gültigen Sachbezugswert als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu melden.

- 5.3.2 Für eine notwendige Übernachtung wird, wenn keine oder geringere Kosten entstanden sind, eine Übernachtungspauschale von 20 EUR gewährt, oder ein Betrag in Höhe entstandener notwendiger Kosten. Höhere Übernachtungskosten werden als notwendig angesehen, wenn ein Betrag von 70 EUR nicht überschritten wird. Wird dieser Betrag überschritten, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen. Reisekosten können von der genehmigenden Stelle bereits vorab als notwendig anerkannt werden. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn die genehmigende Stelle die Zimmerreservierung selbst durchgeführt hat. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, werden unter Berücksichtigung der Kürzungssätze (20 v. H.) für das volle Tagegeld, erstattet.⁷
- 5.4 **Trennungsgeld (§ 15 BRKG)**

- 5.4.1 Als Trennungsgeld wird Trennungstagegeld wie folgt gezahlt:
Berechtigte, die
 - mit einem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren oder
 - mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder nach amtsärztlichen Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen,
 - die Wohnung und getrennten Haushalt beibehalten, erhalten 150 v. H. des Betrages in Höhe der Summe der nach Sachbezugsverordnung maßgebenden Werte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Sonstige Berechtigte erhalten einen Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Werte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen.

⁷ Die Änderung dient der besseren Verständlichkeit. Die Kürzung beträgt definitiv 4,80 Euro.

- 5.4.2 Erhalten Berechtigte ihres Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, ist das Trennungsgeld entsprechend der Regelung für das Tagegeld zu kürzen.
- 5.5 Pauschale Reisekostenerstattung und Führung von Nachweisen (§ 5 Abs. 3)
Die gemäß § 5 Abs. 3 für die Festlegung der Pauschale zuständige Verwaltungsstelle ist das Kreiskirchenamt bzw. das Kirchliche Verwaltungsamt. Die Bemessung der Pauschvergütung orientiert sich an den notwendigen Aufwendungen, die Dienstreisenden erfahrungsgemäß zu erstatten wären, wenn sie jede regelmäßige oder gleichartige Dienstreise gesondert abrechnen würden.
Im Einvernehmen mit dem Dienstreisenden kann eine „kleine“ Pauschale gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 festgelegt werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich insbesondere nach der Größe des Kirchspiels, dem Umfang der neben den Kernaufgaben zu leistenden mit Fahraufwand verbundenen Zusatzaufgaben im Kirchspiel und dem Zustand des Verkehrsnetzes.
Bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen in erheblichem dienstlichen Interesse sind bei pauschaler Fahrtkostenerstattung nach § 5 Abs. 3 Reisekostenverordnung aus steuerrechtlichen Gründen Fahrtenbücher zu führen.
Für jede Dienstreise sind mindestens zu vermerken:
– Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen dienstlich veranlassten Fahrt,
– Reiseziel und Reisegrund,
– Name des Dienstreisenden und dessen Unterschrift.
Das Führen mehrerer Fahrtenbücher kann vorgesehen werden.
Automatisierte Fahrtenbücher sind zugelassen, sofern nachträgliche Änderungen nicht möglich sind oder unlöschar dokumentiert werden.
- 5.6 Reisekostenerstattung bei Aus- und Fortbildung (§ 11 Abs. 4 BRKG)⁸
- 5.6.1 Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, wird Fahrtkostenersatz (s. o. 5.1) oder Wegstreckenentschädigung nach der niedrigsten Erstattungsstufe zuzüglich, bei Mitnahme weiterer Personen im dienstlichen Interesse, einer Mitnahmeentschädigung gewährt.
- 5.6.2 Das zu gewährende Tagegeld wird bei unentgeltlicher Verpflegung in voller Höhe einbehalten.
- 5.7 Reisekostenerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiter⁹
Für im kirchlichen Interesse von ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführte Reisen kann Reisekostenvergütung entsprechend der Reisekostenverordnung gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemeinsam ihren Dienst tun (Mitarbeit in kirchlichen Gremien, z. B. Synoden, Ausschüsse u. ä.).

8 Nach § 11 Abs. 4 BRKG kann die oberste Dienstbehörde bei Fortbildungsreisen die Reisekosten bis zur Höhe der zustehenden Reisekostenvergütung erstatten. Da die Fortbildung nicht allein im Interesse des Dienstgebers liegt, ist der Ausschluss von Tagegeld gerechtfertigt. Allerdings ist bei unentgeltlicher Verpflegung der steuerrechtliche Aspekt zu berücksichtigen.

9 Die Regelung für ehrenamtliche Mitarbeiter wurde auf Wunsch des Ephorenkonvents Magdeburg und aufgrund anderer Anfragen diesbezüglich aufgenommen. Ehrenamtliche Mitarbeiter fallen grundsätzlich nicht unter die Verordnung, sind aber gemeinsam mit hauptamtlichen Mitarbeitern u. a. auch in kirchlichen Gremien tätig, so dass in den Durchführungsbestimmungen eine Empfehlung zur Handhabung abgegeben werden kann.

6. Zu § 6: Auslandsdienstreisen (§ 14 BRKG)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Auslandsreisekostenverordnung des Bundes sind entsprechend anzuwenden, soweit ihnen nicht mit der Reisekostenverordnung oder diesen Durchführungsbestimmungen getroffene Regelungen entgegenstehen. Auslandsdienstreisen sind unverzüglich, mindestens aber vier Wochen vor dem vorgesehenen Reiseantritt zu beantragen.

7. Zu § 7: Durchführungsbestimmungen

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit die Reisekostenverordnung auf das Bundesreisekostengesetz verweist und vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

8. Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. April 2006 in Kraft.

Mit gleichem Datum treten die Durchführungsbestimmungen vom 10. September 2005 außer Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 4. April 2006
(4271/4273)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

2. Personalmeldungen

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Wir suchen eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (FS, Stellenanteil 50 Prozent) für die Arbeit mit Kindern und Familien in der Region Mitte. Einsatzort ist die Marktkirchengemeinde im Zentrum der Stadt Halle.

In der Gemeinde arbeiten eine Pfarrerin, ein Pfarrer und ein Kantor. Drei Kindertagesstätten befinden sich in der Trägerschaft der Marktgemeinde. Mitarbeiterinnen und Ehrenamtliche engagieren sich bei Familiengottesdiensten und der Vorbereitung von Kindergottesdiensten.

Gegenwärtig erarbeitet ein Team eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Familien.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- die Verantwortung für altersspezifische Kindergruppen (wöchentlich) und Angebote für deren Familien,
- Projektarbeit (z. B. Familiengottesdienste und Freizeiten),
- die Leitung eines ehrenamtlichen Kindergottesdienstteams.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter, die/der offen, kreativ, teamfähig, engagiert und zuverlässig ist.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Die Stelle ist zum 1. Oktober 2006 neu zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 30. Juni 2006.

Ansprechpartnerin für weitere Auskünfte ist die Referentin für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis, Frau Sabine Franz (Tel.: (03 45) 6 14 17 53, E-mail: evangelischejugend.halle@web.de).

Bewerbungen sind zu richten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis, zu Händen Superintendent Eugen Manser (Mittelstr. 14, 06108 Halle).

2. Stellenausschreibung Familienzentrum „Die Insel“ Suhl

Das Familienzentrum „Die Insel“ – getragen von der Ev. Hauptkirchengemeinde St. Marien Suhl – ist eine anerkannte und in die Sozialplanung eingebundene Einrichtung der Jugendhilfe der Stadt Suhl und vernetzt in die kirchlichen Strukturen der Stadtgemeinden und des Kirchenkreises Henneberger Land. Das Zentrum befindet sich in einem Stadtteil von Suhl (Plattenneubaugebiet) umgeben von sozialen Problemfeldern. Die Einrichtung leistet wohnortnahe Familienarbeit, generationsübergreifende Angebote, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungs- und Begegnungsange-

bote, Leistungen für sozial Benachteiligte und Veranstaltungen im Rahmen kirchlicher Gemeindearbeit.

Wir suchen zum 1. September für die Leitung
einen **Dipl. Sozialpädagogen/in**
(Schwerpunkt Familienbildung wünschenswert).
(Die Stelle ist vorläufig auf zwei Jahre begrenzt.)

Zu ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Gesamtleitung der Einrichtung mit den laufenden Projekten: Familienpflege, Jugendarbeitsprojekt und Suhler Tafel,
- Konzeptreflexion und -fortschreibung,
- Anleitung, Beratung und Zielkontrolle pädagogischer Maßnahmen und Schwerpunkte (Qualitätssicherung),
- Personalführung (MitarbeiterEinstellung, Einsatz der Mitarbeiter, Anleitung, Dienstbesprechung, Ehrenamtspflege usw.),
- öffentlichkeitswirksame Repräsentation, Gremienarbeit,
- Finanzen (Haushaltsplanung, Anweisung, Kontrolle),
- Aufbau und Entwicklung der Familienbildung eingebunden in das Lokale Bündnis für Familien der Stadt Suhl,
- Stadtteilbezogene Gemeinwesenarbeit.

Ihr Anforderungsprofil:

- Zugehörigkeit zur Ev. Kirche mit Bezug zum Gemeindeleben,
- Berufserfahrung in Leitungsposition (Konzept, Personal, Finanzen),
- Fähigkeit zur pädagogischen und didaktischen Anleitung der Mitarbeiter,
- Flexibilität und Eigeninitiative zur Weiterentwicklung der Arbeitsbereiche,
- Kompetenzen in Kommunikation und Verhandlung,
- hohes Engagement und Professionalität.

Wir bieten:

- einen vielseitigen und spannenden Arbeitsplatz,
- offenes und motiviertes Team,
- Anstellung 100 Prozent und Bezahlung nach KAVO in Anlehnung an BAT-Ost ,
- Mithilfe bei Wohnungssuche in Suhl.

Wenn Sie die nicht alltägliche Chance der Leitung und Mitarbeit in unserer Einrichtung reizt, richten Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum 31. Mai 2006 an den Gemeindevorstand der Ev. Hauptkirchengemeinde St. Marien Suhl, Herrn Pfr. Reum, Kirchgasse 6, 98527 Suhl, Tel.: (0 36 81) 72 37 57.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Kreisfarrstelle in der Superintendentur Apolda-Buttstädt**, Superintendentur Apolda-Buttstädt
2. **Holzhausen** (Pfarrstelle mit 75 Prozent Dienstauftrag), Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchengemeinden Bittstädt, Holzhausen, Sülzenbrücken und Haarhausen, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
3. **Oberwillingen** (Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstauftrag), Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchengemeinden Behringen, Großliebringen, Kleinliebringen,

Niederwilligen, Oberwilligen und Roda, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

4. **Weimar VI** (Paul Schneider), mit den Kirchgemeinden Gaberdorf, Tröbsdorf und Daasdorf, Superintendentur Weimar, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
5. **Wurzbach**, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Oßla, Titschendorf und Wurzbach, im Wahlrecht der Kirchgemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zur Kreisfarrstelle Apolda-Buttstädt:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Januar 2006

Zu Holzhausen:

1. Allgemeine Angaben

Aufzählung der zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden, Predigtstätten, Anzahl der Gemeindeglieder:

| | | |
|---------------|---|-----|
| Holzhausen | 1 | 210 |
| Bittstädt | 1 | 235 |
| Sülzenbrücken | 1 | 212 |
| Haarhausen | 1 | 214 |

2. Spezielle Angaben

2.1. Allgemeines:

Holzhausen liegt am Fuß der Wachsenburg, 5 km von der Kreisstadt Arnstadt entfernt. Bis Gotha sind es 15 km und bis Erfurt 20 km. Die Autobahnen A 4 und A 71 sind in wenigen Minuten erreichbar. Im Kirchspiel gibt es einen Kindergarten, Grundschule, Zahnarztpraxis, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, zwei Bahnhöfe, reges Vereinsleben.

Einwohnerzahlen:

| | |
|---------------|-----|
| Holzhausen | 611 |
| Bittstädt | 600 |
| Sülzenbrücken | 641 |
| Haarhausen | 594 |

In allen vier Gemeinden sind nach der Wende neue Wohngebiete entstanden. Mit weiterem Zuwachs ist zu rechnen.

2.2. Kirche und Gemeindehäuser:

Die vier Kirchen und ihre Orgeln sind in einem guten Zustand. Außer Bittstädt haben alle Gemeinden Pfarrhäuser, in denen Gemeinderäume vorhanden sind. Wohnungen sind in Sülzenbrücken und Haarhausen vermietet.

2.3. Mitarbeiter/innen

Im Kirchspiel gibt es keine hauptamtlichen Mitarbeitenden. Viel wird aber durch Ehrenamtliche getan, z. B. Schaukastenarbeit in Holzhausen und Bittstädt, Läutedienst in Holzhausen, Bittstädt und Sülzenbrücken, Theatergruppe und Jugendband in Haarhausen, Organistendienst in Haarhausen, Küsterdienst in Bittstädt. Auch die Arbeit mit Kindern in den einzelnen Orten wird durch ehrenamtliche Helferinnen unterstützt.

2.4. Gemeindeleben

Eine Frauengruppe in Holzhausen und Bittstädt gestaltet selbständig den Weltgebetstag. In den anderen Gemeinden übernehmen die Kirchenältesten abwechselnd den Küsterdienst. Zur Christenlehre kommen in Sülzenbrücken 10 Kinder, in Haarhausen 6 Kinder und in Bittstädt/Holzhausen 13 Kinder. In Sülzenbrücken gibt es eine Junge Gemeinde. Seniorenkreise, die sich einmal im Monat treffen, sind in Holzhausen und Haarhausen.

Amtshandlungen im Kirchspiel in den letzten beiden Jahren:

| | 2004 | 2005 |
|---------------|------|------|
| Taufen: | 9 | 5 |
| Konfirmanden: | 6 | 4 |
| Trauungen: | 2 | 1 |
| Bestattungen: | 8 | 15 |

2.5. Erwartungen

Engagierte Gemeindeglieder in allen Gemeinden freuen sich auf die Zusammenarbeit. Sie wünschen sich einen Pfarrer/eine Pastorin, die/der auf die Menschen zugeht, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt und Bewährtes fortführt. Der zukünftige Stelleninhaber muss keine geborenen Funktionen übernehmen.

2.6. Pfarrdienstwohnung

Das Pfarrhaus in Holzhausen ist aus dem Jahr 1786. Es wurde umfangreich saniert und hat eine Ölheizung. Im Erdgeschoss sind die Diensträume einschließlich einer Teeküche und WC. Zur Dienstwohnung gehören 5 Zimmer, davon 2 kleine im Dachgeschoss. Weiterhin gehören zur Dienstwohnung Küche, Bad, WC, Keller. Der Pfarrgarten umfasst 1 200 m². Der ebenso große Kirchgarten wird ehrenamtlich gepflegt. Garage und Carport sind für zwei Autos vorhanden.

3. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Herrn Oberpfarrer Horst Laube, Pfarrhof 3, 99310 Arnstadt, Tel.: (0 36 28) 74 09 60 und Herrn Pfarrer Mathias Hock, Pfarramt Espenfeld, Dorfstraße 3, 99310 Arnstadt-Espenfeld, Tel.: (0 36 28) 4 38 59.

Zu Oberwilligen:

1. Allgemeine Angaben

Aufzählung der zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden, Predigtstätten, Anzahl der Gemeindeglieder:

| | | |
|----------------|---|-----|
| Oberwilligen | 1 | 32 |
| Niederwilligen | 1 | 183 |
| Behringen | 1 | 83 |
| Roda | 1 | 21 |

- Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
- Stellenumfang: 50 Prozent

2. Spezielle Angaben

2.1. Allgemeines

Die A 71 ist in wenigen Kilometern zu erreichen. Die Kreisstadt Arnstadt ist 12 km entfernt. Bis Ilmenau sind es 15 km und bis Stadtilm 3 km. Ein Bahnhof ist in Niederwilligen in 2 km Entfernung zu erreichen. Niederwilligen ist an der Bahnstrecke Erfurt - Saalfeld gelegen. Die Landeshauptstadt Erfurt ist 30 km entfernt. Arztpraxis und Kindergarten befinden sich in Niederwilligen. Der Besuch der Schule erfolgt in Stadtilm, das Gymnasium ist in Arnstadt.

Einwohnerzahlen:

| | |
|----------------|-----|
| Oberwilligen | 170 |
| Niederwilligen | 680 |
| Behringen | 200 |
| Roda | 70 |

In Oberwilligen befindet sich ein Zentrum der Neuapostolischen Kirche.

2.2. Kirche und Gemeindehäuser

In jedem Ort ist eine Kirche. In Roda sind Sanierungsarbeiten vorgesehen. Alle anderen Kirchen sind in einem guten Zu-

stand. Zum Teil sind kleine Räume in den Kirchen abgeteilt. In Oberwillingen gibt es zwei Pfarrhäuser. Das alte Pfarrhaus ist nicht bewohnt und soll verkauft werden.

2.3. Mitarbeiter

Im Kirchspiel gibt es keine weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden. Ehrenamtliche übernehmen die Küsterdienste. Im Nebenamt sind zwei Organistinnen tätig.

2.4. Gemeindeleben

Amtshandlungen im Kirchspiel in den letzten beiden Jahren:

| | 2004 | 2005 |
|--------------|------|------|
| Taufen: | 4 | 4 |
| Trauungen: | 1 | 3 |
| Bestattungen | 2 | 4 |

Es wurde begonnen, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Wichtig sind Gemeindebesuche. Der Männerstammtisch trifft sich einmal im Monat.

2.5. Erwartungen

Die Gemeindekirchenräte freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der Pastorin/dem Pfarrer. Sie erwarten Besuchsdienst und seelsorgerliche Arbeit mit alten und jungen Menschen sowie einen positiven Zugang zu den Menschen in ihrer dörflich geprägten Lebensweise. Die Kirchenältesten wünschen sich, dass die begonnene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Männerstammtisch weitergeführt werden.

2.6. Pfarrdienstwohnung

Das Pfarrhaus in Oberwillingen, Baujahr 1972, ist in gutem Zustand. Die Dienstwohnung umfasst 100 m² und besteht aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC. Weiterhin sind 2 Kellerräume, Garage und ein großer Garten vorhanden. Z. Zt. wird das Wohnzimmer im Erdgeschoss als Gemeinderaum benutzt. Es wird bei Bedarf der Wohnung wieder zugeführt.

Als Dienstraum steht ein kleines Amtszimmer im neuen Pfarrhaus zur Verfügung. Ein Archivraum und ein Gemeinderaum befinden sich im alten Pfarrhaus. Die Pfarrwohnung besitzt eine Ölheizung und wurde 2004 teilsaniert (Fenster, Fassaden-dämmung, Terrasse).

3. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt, Tel.: (0 36 28) 74 09 65 und Herrn Pfarrer Friedrich-Hermann Albrich, Stadtilmer Straße 07, 99326 Griesheim, Tel.: (0 36 29) 80 23 64.

Zu Weimar VI:

Zur Pfarrstelle Weimar VI (1 595 Gemeindeglieder) gehören der Paul-Schneider-Bezirk der Kirchgemeinde Weimar (1 092 Gemeindeglieder) sowie die Gemeinden der am Stadtrand gelegenen Orte Gaberndorf, Tröbsdorf und Daasdorf a. B. (503 Gemeindeglieder).

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Plattenbau-Wohngebiet Weimar West mit 5 400 Einwohnern, das sich nach der Wende zum sozialen Brennpunkt Weimars entwickelt hat. An der Peripherie des Stadtteils liegt das 1988 gebaute Evangelische Gemeindezentrum „Paul Schneider“. Gottesdienste finden im Gemeindezentrum sonntäglich statt; in den zur Pfarrstelle gehörenden Dörfern in der Regel vierzehntätig. Von der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber werden sonntäglich zwei Gottesdienste erwartet.

In allen Gemeinden treffen sich Senioren-, Gesprächs- und Familienkreise, die zum Teil ehrenamtlich geleitet werden. Im Gemeindebezirk befinden sich ein AWO-Pflegeheim mit monatlichem Gottesdienst und Seelsorge sowie ein offener Kinder- und Jugendtreff in Mitträgerschaft der Kirchgemeinde Weimar. Die Gemeinde des Evangelischen Gemeindezentrums „Paul Schneider“ fühlt sich dem Vermächtnis Pfarrer Paul Schneiders in besonderer Weise verpflichtet.

Das Gemeindezentrum wird neben der Gemeinde auch durch die Superintendentur, die Kreisstelle für Diakonie mit eigenem Bürobereich, die Evangelische Jugend Weimar genutzt und u. a. für überregionale Veranstaltungen vermietet.

Die Gemeindekirchenräte der drei einbezogenen Gemeinden wünschen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der die Gemeinden im Spannungsfeld zwischen traditioneller Seelsorge und der Suche nach neuen Wegen des Gemeindelebens begleitet.

Diese Stelle erfordert ein Gespür für sozialdiakonisch-missionarischen Gemeindeaufbau mit dem Ziel, ein offenes Gemeindezentrum und offene Kirchen bereitzustellen und kirchliches Leben in den Stadtteil sowie in die einbezogenen Orte hinein-zutragen.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pfarrer, die/der diese besondere Gemeindesituation als Herausforderung begreift.

Wir erwarten Engagement, Offenheit und die Gabe, im Team mit den Ehrenamtlichen zu arbeiten. Wir bieten kollegiale Teamarbeit mit den Gemeindekirchenräten, einem aktiven Sprengelrat und dem Weimarer Stadtkonvent.

Für das Gemeindezentrum steht ein teilzeitbeschäftigter Hausmeister zur Verfügung.

Die Erteilung von Religionsunterricht wird erwartet.

Amtshandlungen der vergangenen Jahre:

| | 2002 | 2003 | 2004 |
|---------------|------|------|------|
| Bestattungen: | 14 | 13 | 9 |
| Konfirmanden: | 9 | 4 | 14 |
| Trauungen: | 5 | 3 | 2 |
| Taufen: | 12 | 10 | 12 |

Wohnverhältnisse: Die Dienstwohnung im Gebäudekomplex des Evangelischen Gemeindezentrums Paul Schneider umfasst 5 Zimmer, Flur, Küche und Bad auf einer Fläche von 95 m² und lässt sich bei Bedarf erweitern. Ein Amtszimmer und Nebengelass sind zusätzlich vorhanden.

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Wolfram Lässig, Weimar, Tel.: (0 36 43) 85 15 18
- Pfarrer Hardy Rylke, Weimar, Tel.: (0 36 43) 90 45 75.

Zu Wurzbach:

Das kleine Städtchen Wurzbach (2 047 Einwohner, 791 Gemeindeglieder) liegt im volkstümlich geprägten Schleizer Oberland im Frankenwald inmitten reichbewaldeter Berge. Wander- und Wintersportmöglichkeiten (Rennsteig, Skilift usw.) sowie gesunde Luft verleihen ihm den Charakter eines Kurortes.

Die Infrastruktur ist intakt. Einkaufsmöglichkeiten, Bus- und Bahnverbindungen, Ärzte, Grund- und Regelschule befinden sich im Ort (Gymnasium im 9 km entfernten Bad Lobenstein).

Das Pfarrhaus liegt zentral oberhalb der Ortsmitte, nahe der Kirche. Es bietet für eine Familie genügend Wohnraum (140 m² auf vier Zimmer, Flur, Küche und Bad im Obergeschoss). Im Erdgeschoss sind verschiedene Arbeitsräume untergebracht: Büro, Archiv, Gemeindegüche und Unterrichtsraum. Garage, Keller und Lagerräume sind ebenfalls vorhanden. Der dazugehörige Garten liegt ganz in der Nähe. Ein großer Gemeindegasaal (104 m²) wird zu vielfältigen Aktivitäten, wie etwa Chor, Frauen- und Seniorenkreis, Bibelwoche und als Kirchraum im Winter genutzt.

Bei der anstehenden Renovierung des Pfarrhauses können Wünsche des Bewerbers berücksichtigt werden.

Zum Kirchspiel gehören die Gemeinden Oßla mit Röttersdorf und Knauerhmühle (220 Seelen) und Titschendorf mit Rodacherbrunn (104 Seelen). Die Kirchen in Oßla und Titschendorf sind in gutem Zustand, sie enthalten heizbare Winterkirchen, die Orgeln werden bespielt. Die Gemeinden organisieren sich weitgehend selbständig und erwarten das helfende Engagement eines Seelsorgers und Verkündigers.

Die Nikolauskirche in Wurzbach ist in gutem, die Orgel in sehr gutem Zustand. Zwei ehrenamtliche Organisten sorgen für reges kirchenmusikalisches Leben. Im Jahresdurchschnitt werden etwa fünf Konzerte von Klassik bis Gospel organisiert.

Gottesdienst findet in Wurzbach sonntäglich statt, in Oßla 14-täglich, in Titschendorf einmal im Monat. Außerdem werden monatlich Gottesdienste in dem zu Wurzbach gehörenden Ortsteil Grumbach und in Röttersdorf jeweils im Gasthof gehalten.

Die katechetischen und gemeindegelferischen Tätigkeiten für die Kreise, die fünf Kindergruppen (mit durchschnittlich je neun Kindern), verschiedene Freizeiten und sonstige Aktivitäten werden von der angestellten Gemeindepädagogin bewältigt.

Kasualien im Durchschnitt der letzten fünf Jahre für das gesamte Kirchspiel:

- 12 Taufen
- 3 Konfirmationen
- 3 Trauungen
- 16 Bestattungen.

Neben der Pflege traditionellen Gemeindelebens wird auch eine große Offenheit gegenüber Neuem praktiziert. Trotz Überalterung ist die Gemeinde lebendig und aufgeschlossen und bemüht, unter engagierter Anleitung das Gemeindeleben zu gestalten. Deshalb erwarten die Kirchgemeinden eine/n aufgeschlossene/n, kontaktfreudige/n Pastorin/Pfarrer mit weitem Herzen für alle Menschen sowie mit vielen eigenen Ideen für eine einladende, missionarische, aufbauende Kirche.

Kontakte:

- Sup. Ralf-Peter Fuchs, 07907 Schleiz, Kirchplatz 2, Tel.: (0 36 63) 40 45 15
- Pfr. Thomas Stein, Vakanzvertreter, 07343 Wurzbach, Heberndorf Nr. 11, Tel.: (03 66 52) 3 51 48

6. Freie Stelle einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen mit deutlichen kirchenmusikalischen Kompetenzen oder einer/eines Kirchenmusikerin/eines Kirchenmusikers mit ausgeprägten gemeindepädagogischen Fähigkeiten in der Region „Gotha-Südost“

Die Kirchgemeinden in der ländlichen Region „Gotha-Südost“, gelegen im landschaftlich reizvollen Drei-Gleichen-Gebiet, im Dreieck der Städte Erfurt, Gotha und Arnstadt, suchen zum 1. Oktober 2006

eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen
(100 Prozent) mit deutlichen kirchenmusikalischen Kompetenzen

oder

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker
(100 Prozent) mit ausgeprägten gemeindepädagogischen Fähigkeiten.

Wir freuen uns auf eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die bereit ist, auch neue Wege mit anderen gemeinsam zu gehen. Wir bieten Mitarbeit in einem Team von zur Zeit fünf Theologinnen/Theologen, die verbindlich zusammenarbeiten und sich bemühen, regionale Aktivitäten der insgesamt 16 Kirchgemeinden zu fördern.

In der Region stehen verschiedene schöne und funktionsfähige, zum Teil in den letzten Jahren restaurierte, Orgeln zur Verfügung. Die bedeutendsten sind die Volklandt-Hesse-Orgel in Mühlberg und die Hesse-Orgel in Seebergen.

Wir wünschen uns:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
- Orgelspiel zu Kasualien,
- Leitung eines bestehenden Posaunenchores/Kirchenchores,
- Aufbau kirchenmusikalischer Kinder- und Jugendgruppen,
- Förderung und Begleitung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Region,
- Heranbildung Ehrenamtlicher für den kirchenmusikalischen Dienst.

In Wechmar, Kirchspiel Mühlberg, steht im Obergeschoss des sanierten Pfarrhauses eine gut ausgestattete Wohnung zur Verfügung. Von dort aus besteht eine gute Verkehrsanbindung nach Gotha, Erfurt (A 4) und Arnstadt. Direkt am Ort ist eine Grund- und Regelschule, in Neudietendorf, Gotha und Arnstadt befinden sich Gymnasien; Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten sind in der Region reichlich vorhanden.

Bei Nachfragen und Besichtigungswünschen wenden Sie sich bitte an:

Oberpfarrer Michael Göring, Tel.: (03 62 02) 9 02 54.

Auskünfte erteilt auch Superintendent Klaus-Ulrich Maneck, Tel.: (0 36 21) 30 26 91.

Bewerbungen sind zu richten an:

Superintendentur Gotha, Jüdenstraße 27, 99867 Gotha

Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für eine Referentin oder einen Referenten für Grundsatzarbeit und Theologische Ausbildung

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e. V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt

diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW die Vollzeitstelle

**Referentin oder Referent
für Grundsatzarbeit und Theologische Ausbildung**

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören im Schwerpunkt Grundsatzarbeit:

- selbstständiges Aufgreifen missionstheologischer und ökumenischer Themen und Impulse,
- Erstellen von Beiträgen/Referaten zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und im Bereich der evangelischen Kirchen Deutschlands und der Ökumene,
- Mitarbeit an Publikationen des EMW,
- Geschäftsführung der Theologischen Kommission des EMW sowie

im Bereich Theologische Ausbildung vor allem:

- projekt- und programmorientierte Förderung von Partnern theologischer Ausbildung in der weltweiten Ökumene,
- Geschäftsführung der Kommission Theologische Ausbildung des EMW,
- Kooperation mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen im Bereich der theologischen Ausbildung (ETE) weltweit.

Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW stehen. Promotion oder einschlägige missionstheologische Arbeiten werden erwartet. Sicheres Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14. Die Berufung ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Für Auskünfte steht Herr Direktor Christoph Anders, Normanweg 17–21, 20537 Hamburg, Tel.: (0 40) 25 45 61 01; eMail: christoph.anders@emw-d.de, zur Verfügung. An ihn ist eine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Juni 2006 zu richten.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Nachberufung der Mitglieder des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG-Ausführungsgesetz EKM

Nachfolgend wird die Nachberufung von Mitgliedern des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG-Ausführungsgesetz EKM bekannt gemacht.

Magdeburg, den 5. April 2006
(3724-3)

i. A. Rainer Wilker
Oberkonsistorialrat

Die Kirchenleitung der Föderation hat in ihrer Sitzung am 3./4. Februar 2006 gemäß § 13 Abs. 1 MVG-Ausführungsgesetz EKM für die restliche Dauer der Legislaturperiode die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer (Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten berufen:

Auf Vorschlag der Dienstgeberseite als beisitzende Mitglieder, die einer Dienststellenleitung angehören:

Herrn **Andreas Reitzig**, Personalleiter der Neinstedter Anstalten und

Herrn **Peter Hammer**, Geschäftsführer der Corneliuswerk Burg gGmbH,

als von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benanntes beisitzendes Mitglied

Herrn **Rolf König**, Fachsekretär, Stiege.

Die Kirchenleitung der Föderation hat in ihrer Sitzung am 3./4. Februar 2006 gemäß § 13 Abs. 1 MVG-Ausführungsgesetz EKM für die restliche Dauer der Legislaturperiode das nachfolgend aufgeführte Mitglied der zweiten Kammer (Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen) des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten berufen:

Auf Vorschlag der Dienstgeberseite beisitzendes Mitglied, das einer Dienststellenleitung angehört,

Herrn **Rocco Schmieder**, Personalleiter der Lukas Stiftung, Altenburg.

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetz, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalnachrichten

Beauftragt wurde:

die **Pfarrerin Dr. Magdalene Frettlöh** aus Bochum mit dem Dienst in der Provinzialpfarrstelle für die Rektorin des Kirchlichen Fernunterrichts mit Wirkung vom 1. August 2006.

Übertragen wurde:

dem **Gemeindepädagogen Jochen Reinke** aus Loitsche, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, die III. Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt mit dem Dienstsitz in Loitsche mit Wirkung vom 1. April 2006,

der **Pfarrerin Barbara Czupalla** aus Profen, die Pfarrstelle Profen, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, mit Wirkung vom 1. April 2006,

dem **Pfarrer Thoralf Thiele** aus Kindelbrück, die Pfarrstelle der Evangelischen Regionalgemeinde Kindelbrück I, Kirchenkreis Sömmerda, mit Wirkung vom 1. April 2006,

dem **Pfarrer Michael Schwarzkopf** aus Frauenwald, die Pfarrstelle Frauenwald-Stützerbach, Kirchenkreis Henneberger Land, mit Wirkung vom 1. April 2006. Er ist in dieser Stelle gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin i.E. Tabea Schwarzkopf, mit jeweils halbem Dienstumfang tätig,

dem **Pfarrer Uwe Jauch** aus Friedeburg, Kirchenkreis Eisleben, nachdem er zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt gewählt und berufen worden ist, die II. Pfarrstelle Wolmirstedt, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, mit Wirkung vom 1. August 2006.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Das Evangelische Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt, Kirchenkreis Eisleben, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt“ eingeführt.



Magdeburg, den 23. März 2006
(5166)

i. A. Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen
